Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Mai

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. 26

Badisches

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 19. Mai 1931.

Inhalt.

Gesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen und anderer Gesetze.

Gesetz

(vom 30. April 1931)

zur Änderung des Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen und anderer Gesetze

Das badische Volk hat durch den Landtag am 30. April 1931 folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über die Einführung der Reichsjustizgesetze in Baden in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 1924 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 257) und der Gesetze vom 15. Dezember 1927 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 235) und vom 24. Januar 1928 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 41) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 ist nach Ziffer 4 folgende Ziffer 5 einzufügen:

5. der Vergehen nach § 11 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 28. März 1931 (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 79).

1 a. In § 17 werden die Worte „und die Landgerichte" gestrichen.

2. § 18 erhält folgende Fassung:

Über die Landgerichte führt das Oberlandesgericht, über die Amtsgerichte führen die Landgerichte nach Maßgabe der Anordnungen des Justizministeriums die unmittelbare Dienstaufsicht.

3. § 19 erhält folgende Fassung:

Die unmittelbare Dienstaufsicht über die bürgerliche Rechtspflege der Gemeindegerichte und über die Tätigkeit der Schiedsmänner steht den Amtsgerichten zu.

4. In § 115 Absatz 1 wird nach dem ersten Satz als zweiter Satz eingefügt:

In den Städten und den Großen Gemeinden (§ 3 Absatz 1 der Gemeindeordnung vom 5. Oktober 1921) ist der Bürgermeister zur Entscheidung derartiger vermögensrechtlicher Ansprüche bis zu 100 Reichsmark zuständig.

4 a. § 115 a erhält folgenden vierten Absatz:

Klagen in eigenen Sachen der Gemeinden sind von der Zuständigkeit des Bürgermeisters ausgeschlossen.

5. In der Überschrift des dritten Abschnitts werden die Worte „Strafrechtspflege." und „Titel I." gestrichen; die Worte „A. Staatspolizeibehörden." werden durch die Worte „A. Bezirks-, Bahn- und Hafenpolizeibehörden." ersetzt.

6. Der Titel II „Finanzstrafverfahren." und die §§ 136 bis 143 werden gestrichen.

7. § 124 erhält folgende Fassung:

Die Bezirkspolizeibehörden sind befugt, bei Übertretungen die in den Strafgesetzen angedrohten Strafen nach Maßgabe des § 413 der Strafprozeßordnung festzusetzen und zu vollstrecken.

Auf den von der Deutschen Reichsbahngesellschaft verwalteten Bahnstrecken steht die Strafbefugnis bei Übertretungen des § 82 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 17. Juli 1928 (Reichsgesetzblatt Teil II Seite 541) oder der künftig an seine Stelle tretenden Bestimmungen den Reichsbahndienststellen zu, die durch Verordnung des Finanzministeriums für zuständig erklärt sind.

Die Strafbefugnis bei Übertretungen hafenpolizeilicher Vorschriften kann durch Verord-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

nung des Finanzministeriums der mit der Beaufsichtigung oder der Verwaltung des Hafens beauftragten Behörde übertragen werden.

Die Strafbefugnis der Reichsbahndienststellen und der Hafenbehörden erstreckt sich nur auf die Festsetzung und Vollstreckung von Geldstrafen.

Soweit die Deutsche Reichsbahngesellschaft auf die Ausübung der Strafbefugnis nach Absatz 2 verzichtet, gilt Absatz 1; der Verzicht ist im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntzumachen.

8. § 125 erhält folgende Fassung:

Für die örtliche Zuständigkeit der Polizeibehörden gelten die §§ 7 und folgende der Strafprozeßordnung entsprechend.

Durch Anordnung des Ministeriums des Innern kann für den Bezirk mehrerer Bezirksämter (Polizeidirektionen) einem von ihnen die Bearbeitung der Strafsachen ganz oder zum Teil zugewiesen werden; ergeht eine derartige Anordnung, so gilt insoweit der Bezirk des letzteren Bezirksamts (Polizeidirektion) als die Bezirke der anderen Bezirksämter (Polizeidirektionen) mitumfassend.

9. § 127 erhält folgende Fassung:

Kann eine von einer Reichsbahndienststelle oder einer Hafenbehörde verhängte Geldstrafe nicht beigetrieben werden, so ist sie auf Antrag der Staatsanwaltschaft ohne mündliche Verhandlung von dem Amtsgericht, in dessen Bezirk die Übertretung begangen wurde, in eine Haftstrafe umzuwandeln.

Vor der Entscheidung ist dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, Anträge zu stellen und zu begründen.

Gegen die Entscheidung findet die sofortige Beschwerde statt.

10. § 128 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Gegen eine Strafverfügung nach § 124 steht dem Beschuldigten außer dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung die Beschwerde an die höhere Polizeibehörde zu; in den Fällen, in denen die Strafverfügung von einer Reichsbahndienststelle erlassen ist, entscheidet über die Beschwerde die der Reichsbahndienststelle vorgesetzte Dienstbehörde.

11. In § 130 Absatz 2 Buchstabe a wird „§ 365" gestrichen. Hinter „§ 366," werden folgende Worte eingefügt: „wenn nicht schiffahrts- oder hafenpolizeiliche Vorschriften übertreten sind,".

Nach Buchstabe c werden folgende Worte eingefügt:

d) Gaststättengesetz vom 28. April 1930 (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 146) § 29 Ziffern 6 und 7.

Buchstabe d wird durch Buchstabe e ersetzt.

Artikel II

§ 4 des Gesetzes über die Bestrafung der Vorenthaltung der Gemeindeabgaben vom 18. Dezember 1867 (Regierungsblatt 1868 Seite 1) in der Fassung des § 142 des Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen und des Artikels 6 des Gesetzes vom 31. Juli 1904 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 250) erhält folgende Fassung:

Bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz kann der Bürgermeister (auch wo ihm die Handhabung der Ortspolizei nicht übertragen ist) die Strafe nach Maßgabe des § 419 der Strafprozeßordnung festsetzen und vollstrecken.

Gegen einen Strafbescheid des Bürgermeisters findet außer dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung die Beschwerde im Verwaltungsweg nach Maßgabe der §§ 128 und 133 des Gesetzes über die Einführung der Reichsjustizgesetze in Baden statt.

§ 129 dieses Gesetzes gilt auch für Strafbescheide des Bürgermeisters.

Artikel III

Das Landesjustizkostengesetz vom 26. April 1928 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 139) wird geändert wie folgt:

1. In § 42 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „werden" durch das Wort „wird" und die Worte „2 Reichsmark" durch die Worte „1 Reichsmark" ersetzt.

In § 18 Absatz 2 wird in der Klammer vor der Zahl 81 die Zahl 42 eingefügt.

2. § 62 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Nicht berechnet wird neben den Gebühren nach den §§ 46, 47 die Gebühr für die eides-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

stattliche Versicherung und neben den Gebühren nach § 52 Absatz 1 und 2 die Gebühr für die Aufnahme des Vermögensverzeichnisses.

3. § 76 Absatz 5 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

5. Im Sinne der Absätze 2 und 3 gelten Grundstücke, die Ehegatten oder mehreren in einer Gesamthands- oder Miteigentumsgemeinschaft stehenden Eigentümern gehören, als Grundstücke eines Eigentümers.

4. § 92 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Für Entscheidung über eine Beschwerde oder über eine weitere Beschwerde wird, soweit das Rechtsmittel als unzulässig verworfen oder als unbegründet zurückgewiesen wird, die volle Gebühr erhoben.

5. In § 115 Absatz 1 wird der Punkt am Schluß durch einen Beistrich ersetzt und beigefügt: „bei Gegenständen im Werte von mehr als 60 bis 100 Reichsmark einschließlich 3 Reichsmark.".

Artikel IV

Das Justizministerium wird ermächtigt, den Wortlaut des Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen unter der Bezeichnung „Ausführungsgesetz zu den Reichsjustizgesetzen" in der geltenden Fassung unter Weglassung der §§ 42 bis 98 im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntzumachen.

Artikel V

Dieses Gesetz tritt eine Woche nach der Verkündung in Kraft.

Artikel I Ziffer 1 findet auf die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Strafverfahren Anwendung, wenn die öffentliche Klage noch nicht erhoben ist.

Für die Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von über 60 bis 100 Reichsmark, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits beim Amtsgericht anhängig sind, tritt eine Änderung in der Zuständigkeit nicht ein.

Für die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängigen Polizeistrafverfahren gelten die bisherigen Bestimmungen.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 16. Mai 1931.

Das Staatsministerium.

Wittemann

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 27

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 19. Mai 1931.

Inhalt.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die öffentlichen Sparkassen vom 28. Juni 1923.
Berichtigung.

Gesetz

(vom 23. April 1931)

zur Änderung des Gesetzes über die öffentlichen Sparkassen vom 28. Juni 1923

Das badische Volk hat durch den Landtag am 23. April 1931 folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über die öffentlichen Sparkassen vom 28. Juni 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 Seite 201) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 ist als Buchstabe m beizufügen: „bei Sparkassen, die von mehreren Gemeinden verbürgt sind, die Auflösung des Bürgschaftsverhältnisses einzelner Gemeinden".

2. a) Dem § 4 Absatz 2 ist als Satz 2 beizufügen: „Die Ausstellung und Akzeptierung von Wechseln ist den öffentlichen Sparkassen nicht gestattet."

b) § 4 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Zinssätze im Spar-, Giro- und Depositenverkehr sowie im Darlehens- und Kontokorrentgeschäft müssen sich jeweils innerhalb der vom Badischen Sparkassen- und Giroverband bestimmten Grenzen halten."

3. a) An Stelle des § 5 Absatz 1 Satz 2 und 3 treten folgende Bestimmungen:

„Bei Erklärungen und Anträgen, auf Grund deren eine Eintragung in das Grundbuch erfolgen soll, werden die öffentlichen Sparkassen auch durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats und den Geschäftsleiter vertreten. Urkunden der in Satz 2 genannten Art, die von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats und dem Geschäftsleiter oder ihren geordneten Stellvertretern ordnungsgemäß unterschrieben und untersiegelt sind, gelten als Erklärungen des Verwaltungsrats im Sinne des § 25 Absatz 2 des Grundbuchausführungsgesetzes. Die Bestimmungen in Satz 2 und 3 gelten nicht, wenn die Eintragung sich auf ein im Eigentum der Sparkasse stehendes Grundstück bezieht."

b) Dem § 5 ist folgender Absatz 8 beizufügen:

„Im Falle der Auflösung einer Sparkasse durch Liquidation gilt die Sparkasse bis zur Beendigung der Liquidation als fortbestehend, soweit es der Zweck der Liquidation erfordert; die Mitglieder des Verwaltungsrats sind die Liquidatoren."

4. In § 6 Absatz 1 ist hinter Satz 1 einzufügen: „Für die Führung der Geschäfte von Nebenstellen kann mit Staatsgenehmigung eine abweichende Regelung getroffen werden."

5. Dem § 7 ist als Satz 2 anzufügen: „Ist die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat nach Gesetz oder Satzung notwendig mit der Mitgliedschaft im Gemeinderat verbunden, so ist auch über die Verletzung der Dienstpflichten als Mitglied des Verwaltungsrats in einem nach § 74 der Gemeindeordnung durchzuführenden Dienststrafverfahren zu entscheiden."

6. a) § 8 Absatz 1 Buchstabe d erhält folgende Fassung: „die von Gesetz oder Satzung abweichende Verfügung über Überschüsse".

b) § 8 Absatz 1 Buchstabe e ist zu streichen.

c) § 8 Absatz 1 Buchstaben f bis h erhalten die Bezeichnung e bis g.

d) § 8 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„2. Vorbehaltlich weitergehender Satzungsbestimmungen bedürfen die Beschlüsse des Ver-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

waltungsrats zu ihrer Wirksamkeit ferner der Staatsgenehmigung

a) in den Fällen des Absatzes 1 Buchstaben a), b) und d),

b) zur Aufnahme von Anleihen, es sei denn, daß es sich um Anleihen bei der Badischen Kommunalen Landesbank — Girozentrale — handelt und die Verschuldung der Sparkasse bei dieser Anstalt 10 vom Hundert der Spareinlagen nicht übersteigt. Durch Satzung kann jedoch bestimmt werden, daß sonstige inländische, nicht für den öffentlichen Markt bestimmte Anleihen bis zu zwei vom Hundert der Spareinlagen ohne Staatsgenehmigung aufgenommen werden dürfen."

7. a) § 9 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Beschlüsse des Verwaltungsrats über Satzungsänderungen und Auflösung der Sparkasse bedürfen regelmäßig der durch Gemeindebeschluß zu erteilenden Zustimmung sämtlicher bürgenden Gemeinden. Ist eine Satzungsänderung (§ 8 Absatz 1 a) nach einstimmigem Beschluß des Ausschusses von untergeordneter Bedeutung, so können, wenn die Satzung dies vorsieht, die Gemeindebeschlüsse durch einstimmigen Beschluß des Ausschusses ersetzt werden. Die Satzung kann ferner bestimmen, daß ein Beschluß des Verwaltungsrats über die Auflösung der Sparkasse (§ 8 Absatz 1 b) zu seiner Wirksamkeit nur einer Mehrheit der bürgenden Gemeinden bedarf."

b) Dem § 9 ist folgender Absatz 5 anzufügen:

„Im Falle der Auflösung einer Sparkasse kann ihr Vermögen durch schriftlichen Vertrag auf eine öffentliche Sparkasse übertragen werden. Der Vertrag bedarf der staatlichen Genehmigung. Mit dieser Genehmigung geht das Vermögen als ganzes auf die öffentliche Sparkasse über."

8. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

1. Folgende Vermögensanlagen sind den öffentlichen Sparkassen gestattet:

a) Darlehen gegen eine Hypothek oder Grundschuld, die innerhalb der ersten sechzig Hundertteile des in der Regel durch amtliche Schätzung zu ermittelnden Wertes des zu belastenden Grundstückes oder Erbbaurechts liegt. Die Satzung kann für besondere Verhältnisse die Beleihungsgrenze ändern. Die Satzung muß einen Beleihungshöchstbetrag festsetzen, bis zu welchem ein Grundstück mit einer Hypothek oder Grundschuld zugunsten der Sparkasse belastet werden darf.

b) Grundstückskaufgelder, welche binnen längstens zehn Jahren tilgbar, durch Hypothek oder Grundschuld gesichert und, solange diese keine Deckung nach Buchstabe a bietet, außerdem durch gute Bürgschaft gedeckt sind.

c) Inhaberschuldverschreibungen des Deutschen Reichs, der Länder, der badischen Kreise, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie solcher badischen öffentlichen Körperschaften, die Abgaben erheben dürfen, ferner Inhaberschuldverschreibungen des Badischen Sparkassen- und Giroverbandes sowie der von ihm verbürgten Anstalten und des Deutschen Sparkassen- und Giroverbands; endlich mündelsichere Pfandbriefe und Kommunalobligationen der Rheinischen Hypothekenbank.

d) Darlehen an die in Buchstabe c genannten Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Darlehen, für die eine der genannten Körperschaften oder Anstalten bürgt. Diese Darlehen müssen seitens der Sparkasse kündbar sein oder einer regelmäßigen Tilgung unterliegen.

e) Die Anlage von Geldern bei einer unter Staatsaufsicht stehenden Bankanstalt.

2. Durch Satzung können ferner als Anlagen für zulässig erklärt werden:

f) Darlehen auf Schuldschein gegen Verpfändung solcher Werte, in denen das Vermögen der Sparkasse auch unmittelbar angelegt werden darf; Beleihungsgrenzen und Beleihungsbedingungen regelt das Ministerium des Innern.

g) Darlehen auf Schuldschein gegen Bürgschaft und zwar bei Darlehen auf die Dauer von nicht über drei Monaten durch einen, sonst durch zwei gute Bürgen.

h) Darlehen gegen Wechsel, aus denen bei einer Laufzeit von nicht mehr als drei Monaten mindestens zwei, sonst mindestens drei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

3. Sparkassen im Sinne des § 4 Absatz 2 können durch Satzung ferner für zulässig erklären:

i) Darlehen auf Schuldschein gegen Verpfändung auch solcher an einer deutschen Börse amtlich notierten Wertpapiere, in denen unmittelbare Anlagen den öffentlichen Sparkassen nicht gestattet sind. Beleihungsgrenzen und Beleihungsbedingungen regelt das Ministerium des Innern.

k) Darlehen auf Schuldschein gegen Verpfändung von Edelmetallen und solchen Waren, deren Preis an einer deutschen Waren- oder Produktenbörse amtlich notiert wird. Beleihungsgrenzen und Beleihungsbedingungen regelt das Ministerium des Innern.

l) Darlehen in laufender Rechnung gegen Sicherung nach Regelung in der Satzung.

m) Den An- und Verkauf von Wechseln, welche eine Verfallzeit von höchstens drei Monaten haben und aus welchen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften.

n) Die Übernahme von Bürgschaften unter gleicher Sicherung, wie sie für Darlehen vorgeschrieben ist, jedoch nur bis zum Gesamtbetrag von 10 v. H. der Spareinlagen.

4. Die Satzung muß den Höchstbetrag bestimmen, bis zu dem die Sparkasse einer einzelnen natürlichen oder juristischen Person Kredit gewähren darf. Dieser Höchstbetrag umfaßt alle Verbindlichkeiten des Kreditnehmers gegenüber der Sparkasse einschließlich etwa übernommener Bürgschaften, ebenso Wechselverbindlichkeiten jeder Art und die von der Sparkasse für anderweitige Verpflichtungen des Kreditnehmers übernommenen Haftungsverbindlichkeiten. Bei juristischen Personen bleiben jedoch Inhaberschuldverschreibungen des Darlehensnehmers außer Betracht. Durch Satzung kann der Höchstbetrag für hypothekarisch oder wechselmäßig gesicherte Verbindlichkeiten bis auf den vierfachen Betrag erhöht werden. Ferner kann durch die Satzung bestimmt werden, daß hypothekarisch gesicherte Verbindlichkeiten von gemeinnützigen Baugenossenschaften nicht unter den Höchstbetrag fallen.

Die Verbindlichkeiten der bürgenden Gemeinden gegenüber der Sparkasse dürfen einschließlich der in Ziffer 1 Buchstaben c und d genannten Verbindlichkeiten 30 v. H. der Spareinlagen nicht überschreiten. Daneben findet die Höchstgrenze des vorigen Absatzes auf die Verbindlichkeiten der bürgenden Gemeinden keine Anwendung.

Bei Schuldscheindarlehen und Darlehen in laufender Rechnung mit Ausnahme der in Ziffer 1 Buchstabe d genannten Darlehen darf das Kündigungsrecht der Sparkasse nicht auf längere Zeit als auf sechs Monate ausgeschlossen werden; spätestens alljährlich hat die Sparkasse die Sicherung des Darlehens nachzuprüfen.

5. Der Gegenwert von mindestens einem Fünftel der Spareinlagen und sonstigen Depositen sowie von einem Drittel der Giro- und Kontokorrenteinlagen muß in flüssigen Anlagen vorhanden sein. Als solche Anlagen gelten: gesetzliche Zahlungsmittel, Schatzwechsel des Deutschen Reiches und des badischen Landes, sonstige Inhaberpapiere mit amtlicher Börsennotiz nach Ziffer 1 Buchstabe c, Guthaben bei Postscheckämtern, kurzfristige Anlagen bei Banken nach näherer Bestimmung durch die Satzung und Wechsel.

Anleiheschulden müssen außerdem Vermögensanlagen mit gleichen Kündigungsfristen gegenüberstehen.

Mindestens 70 v. H. der Spareinlagen müssen zu Anlagen nach Ziffer 1 verwendet werden.

6. Ausnahmsweise kann die Staatsaufsichtsbehörde Vermögensanlagen und sonstige Geschäfte, die in Gesetz oder Satzung nicht vorgesehen sind, für den Einzelfall oder allgemein gestatten."

9. In § 12 Satz 1 ist hinter den Worten „Überschuß ist" einzufügen „unbeschadet abweichender Beschlüsse nach § 8 Absatz 1 Buchstabe d".

10. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

1. Die öffentlichen Sparkassen unterliegen der Staatsaufsicht. Das Ministerium des Innern regelt das Nähere durch Verordnung.

2. Die Staatsaufsicht wacht, soweit nicht Staatsgenehmigung erfordert wird, nur über die Einhaltung dieses Gesetzes und der

Satzung und über die Erfüllung der sonstigen öffentlichrechtlichen Verpflichtungen der Sparkasse. Die Staatsaufsichtsbehörde ist jedoch jederzeit zur Prüfung sämtlicher Geschäfts- und Verwaltungsvorgänge befugt.

3. Bei Verstößen hat die Staatsaufsichtsbehörde die Sparkasse anzuweisen, innerhalb angemessener Frist die Maßnahmen zu treffen, die zur Erfüllung ihrer gesetz- und satzungsmäßigen Aufgaben und ihrer sonstigen öffentlichrechtlichen Verpflichtungen erforderlich sind. Leistet die Sparkasse innerhalb der gesetzten Frist der Anweisung keine Folge, so kann die Staatsaufsichtsbehörde diese Maßnahmen unmittelbar treffen. Verweigert eine bürgende Gemeinde die erforderliche Zustimmung zu einem gesetzlich gebotenen Beschluß des Verwaltungsrats, so greifen die Bestimmungen des § 9 der Gemeindeordnung Platz.

4. Bietet eine Sparkasse nicht mehr die Gewähr für ordnungsgemäße Erfüllung ihrer gesetz- und satzungsmäßigen Aufgaben, so kann die Staatsaufsichtsbehörde der Sparkasse die Eigenschaft als rechtsfähige öffentliche Anstalt entziehen. Nach Rechtskraft dieser Anordnung ist die Sparkasse nach Maßgabe ihrer Satzung aufzulösen.

5. Gegen die Anweisung nach Absatz 3 Satz 1 und gegen die Anordnung nach Absatz 4 Satz 1 steht der Sparkasse binnen einem Monat nach Eröffnung die Klage an den Verwaltungsgerichtshof zu.

6. Die Prüfung der Jahresrechnung sowie der Kassen- und Geschäftsführung nimmt für die Sparkassen, die dem Badischen Sparkassen- und Giroverband angeschlossen sind, dieser, im übrigen die Staatsaufsichtsbehörde vor. Das Ministerium des Innern kann auch bei den dem Verband angeschlossenen Sparkassen die Prüfung durch die Staatsaufsichtsbehörde anordnen. Der Prüfungsbescheid und die Nachweisung der Erledigung der Prüfungsbemerkungen ist in jedem Fall der Staatsaufsichtsbehörde vorzulegen."

11. § 16 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„2. Die Sparkassen haben ihre Satzung bis zum 1. Oktober 1931 mit den Vorschriften dieses Gesetzes in Einklang zu bringen."

12. § 18 Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel II

1. Die öffentlichen Sparkassen sind verpflichtet, in den Rechnungsjahren 1931 bis einschließlich 1940 je eins vom Hundert des reinen Überschusses an den badischen Sparkassen- und Giroverband zur Bildung eines Ausgleichsstocks zwecks Milderung der sich für Sparkassen oder Gemeinden aus der Durchführung der Aufwertung ergebenden Härten abzuführen. Der Ausgleichsstock ist mündelsicher anzulegen, die auflaufenden Zinsen sind demselben zuzuschlagen. Über den Vollzug dieser Bestimmungen und die Verwendung der Mittel beschließt der Verbandsausschuß des badischen Sparkassen- und Giroverbands unter Zustimmung des Ministers des Innern. Dem Landtag ist über die Verwendung der Mittel des Ausgleichsstocks auf Verlangen Mitteilung zu machen.

2. Der Verbandsausschuß des badischen Sparkassen- und Giroverbands kann mit Genehmigung des Ministers des Innern die Ansammlung entsprechender Mittel für den Ausgleichsstock auch in anderer Weise regeln.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit dem Tag nach der Verkündung in Kraft.

Artikel IV

Das Ministerium des Innern wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes über die öffentlichen Sparkassen in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntzugeben.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 16. Mai 1931.

Das Staatsministerium.

Wittemann

Berichtigung.

In der Nr. 19 des Gesetz- und Verordnungsblattes (Wortlaut des Beamtengesetzes vom 13. Februar 1931) muß es richtig heißen:

auf Seite 98 in § 17 Abs. 2 erste Zeile statt §§ 5 Absatz 1 Ziffer 2, 72 Ziffer 2: **§§ 5 Absatz 1, 72 Absatz 1 Ziffer 2,**

auf Seite 120 in § 101 Absatz 3 erste Zeile statt dessen: **deren.**

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 28

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 22. Mai 1931.

Inhalt.

Verordnung und Bekanntmachung des Justizministers: zur Abänderung der Landesgebührenordnung für Gerichtsvollzieher; Änderung der Dienstweisung für die Gemeindegerichte.

Verordnung

(Vom 18. Mai 1931.)

zur Abänderung der Landesgebührenordnung für Gerichtsvollzieher.

Artikel I.

§ 7 der Landesgebührenordnung für Gerichtsvollzieher vom 1. Januar 1925 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 2) in der Fassung der Verordnung vom 31. August 1928 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 255) wird folgendermaßen geändert:

In Absatz 1 tritt anstelle der Zahl 0,05 die Zahl 0,075.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 18. Mai 1931.

Der Justizminister

Dr. Remmele

Bekanntmachung.

(Vom 20. Mai 1931.)

Änderung der Dienstweisung für die Gemeindegerichte.

Die Dienstweisung für die Gemeindegerichte vom 27. April 1925 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 129) in der Fassung der Bekanntmachungen vom 6. Juli 1927 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 134) und vom 28. April 1928 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 166) wird mit Wirkung vom 27. Mai 1931 in nachstehender Weise geändert:

1. Im § 4 werden Absatz 2 und im Absatz 3 die Worte „(Absätze 1 und 2)" gestrichen; der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
2. § 9 Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
   2. der Gegenstand des Anspruchs in Geld oder Geldeswert in den Städten und den Großen Gemeinden (§ 3 Absatz 1 der Gemeindeordnung vom 5. Oktober 1921) den Betrag von 100 *RM*, in den übrigen Gemeinden den Betrag von 60 *RM* nicht übersteigt,.
3. § 12 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
   1. Der Zuständigkeit der Gemeindegerichte unterliegen bürgerliche Rechtsstreitigkeiten
   1. in den Städten und den Großen Gemeinden (§ 3 Absatz 1 der Gemeindeordnung vom 5. Oktober 1921) mit einem Streitwert bis einschließlich 100 *RM*,
   2. in den übrigen Gemeinden mit einem Streitwert bis einschließlich 60 *RM*.
4. In § 12 Absatz 3 Satz 2 erhält der zweite Halbsatz folgende Fassung:
   jedoch ist die Zuständigkeit des Gemeindegerichts dann nicht mehr begründet, wenn infolge einer Erweiterung des Klagantrags der Streitwert in den Städten und den Großen Gemeinden (§ 3 Absatz 1 der Gemeindeordnung vom 5. Oktober 1921) die Summe von 100 *RM*, in den übrigen Gemeinden die Summe von 60 *RM* übersteigt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

5. In § 14 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte: „der Gemeinden," gestrichen.

6. In § 17 wird folgende neue Nummer 7 angefügt:

   7. Streitsachen, an denen die Gemeinde selbst als Partei beteiligt ist.

7. In § 33 Absatz 2 wird nach dem zweiten Satz folgender Satz eingefügt:

   Ist die Einrede der Aufrechnung geltend gemacht, so muß in der Entscheidung zum Ausdruck gebracht werden, ob und inwieweit ihr stattgegeben wird.

8. In § 83 Absatz 1 wird der Punkt am Schlusse durch einen Beistrich ersetzt und beigefügt: „bei Gegenständen im Werte von mehr als 60 bis 100 Reichsmark einschließlich 3 Reichsmark."

Karlsruhe, den 20. Mai 1931.

Der Justizminister
In Vertretung
Dr. Schmidt

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 29

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 23. Mai 1931.

Inhalt.

Bekanntmachung des Justizministers: Ausführungsgesetz zu den Reichsjustizgesetzen.

Verordnungen: des Justizministers: über die Dienstaufsicht über die Landgerichte; des Ministers der Finanzen: über das Strafverfahren bei bahnpolizeilichen Übertretungen; über das Strafverfahren bei hafenpolizeilichen Übertretungen.

Bekanntmachung.

(Vom 20. Mai 1931.)

Ausführungsgesetz zu den Reichsjustizgesetzen.

Auf Grund des Artikels IV des Gesetzes vom 30. April 1931 zur Änderung des Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen und anderer Gesetze (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 149) wird der Wortlaut des Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen unter der Bezeichnung „Ausführungsgesetz zu den Reichsjustizgesetzen" in der vom 27. Mai 1931 ab geltenden Fassung unter Weglassung der nur noch für die Gemeinden mit altem Grundbuchrecht geltenden §§ 42 bis 98 sowie der Schluß- und Übergangsbestimmungen der §§ 20, 114, 144 bis 162 nachstehend bekanntgemacht.

Karlsruhe, den 20. Mai 1931.

Der Justizminister
Dr. Remmele

Ausführungsgesetz zu den Reichsjustizgesetzen.

Erster Abschnitt.

Gerichtsverfassung.

Titel I.

Gerichte.

§ 1.

Für das Land Baden wird ein Oberlandesgericht mit Sitz in Karlsruhe errichtet.

Die Sitze und Bezirke der Landgerichte und der Amtsgerichte werden durch Verordnung bestimmt.

Nach dem 1. Oktober 1884 können die Sitze und Bezirke der Landgerichte nur durch Gesetz verändert werden.

Werden durch später eintretende Änderungen in der Einteilung der Amtsgerichtsbezirke die nach obigem Zeitpunkte bestehenden Landgerichtsbezirke überschritten, so zieht diese Überschreitung von selbst auch die Veränderung der beteiligten Landgerichtsbezirke nach sich.

Wird nach dem gedachten Zeitpunkte an der Grenze zweier Landgerichtsbezirke ein auf beide Bezirke sich erstreckendes Amtsgericht neu errichtet, so wird durch Verordnung bestimmt, welchem Landgerichtsbezirke dasselbe zuzuteilen ist.

§ 2.

Das Justizministerium kann die Abhaltung von regelmäßigen Gerichtstagen der Amtsgerichte außerhalb ihrer Sitze anordnen.

§ 3.

Die Zivilkammern der Landgerichte sind ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig für die in § 71 Absatz 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Ansprüche, soweit hinsichtlich derselben der Rechtsweg vor den bürgerlichen Gerichten überhaupt zulässig ist.

§ 4.

Zu dem Amt eines Schöffen oder Geschworenen sollen nicht berufen werden (§ 34 Absatz 2 und § 84 des Gerichtsverfassungsgesetzes): die Präsidenten und Räte des Rechnungshofs und Verwaltungsgerichtshofs, die Landeskom-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

missäre, die Direktoren der Oberversicherungsämter und die Bezirksverwaltungsbeamten (leitende und zweite Beamte der Bezirksämter).

§ 5.

Die Vertrauenspersonen für Bildung der Schöffen- und Geschworenenlisten (§§ 40 und 84 des Gerichtsverfassungsgesetzes) wählt der Bezirksrat. Erstreckt sich ein Amtsgerichtsbezirk über mehrere Amtsbezirke, so bestimmt das Justizministerium die Zahl der von jedem der beteiligten Bezirksräte zu wählenden Vertrauenspersonen.

Die Mitglieder der Bezirksräte sind, soweit sie Angehörige des betreffenden Amtsgerichtsbezirks sind, selbst wählbar.

Zur Wahl ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich.

§ 6.

Die Schwurgerichte bleiben zuständig für die mittels der Presse verübten Verbrechen und Vergehen mit Ausnahme

1. der Vergehen nach § 184 des Reichsstrafgesetzbuchs und nach §§ 7, 11 und 13 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 1927 (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 61),
2. der Beleidigungen nach den §§ 185—187 und 189 des Reichsstrafgesetzbuchs, sofern nicht auf Grund des § 196 des Reichsstrafgesetzbuchs Strafantrag gestellt ist oder die Voraussetzungen des § 197 des Reichsstrafgesetzbuchs vorliegen,
3. der übrigen Vergehen, die im Wege der Privatklage verfolgt werden können, auch wenn öffentliche Klage erhoben ist,
4. der Vergehen nach § 19 des Gesetzes betreffend die Patentanwälte vom 21. Mai 1900 (Reichsgesetzblatt Seite 233), nach § 10 Ziffer 2 des Gesetzes betreffend die Bekämpfung der Reblaus vom 6. Juli 1904 (Reichsgesetzblatt Seite 261) und nach §§ 18 und 28 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichsgesetzblatt Seite 65),
5. der Vergehen nach § 11 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 28. März 1931 (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 79).

§ 7: aufgehoben.

Titel II.

Richteramt.

§ 8.

Sämtliche Richter, mit Einschluß der Handelsrichter, werden durch das Staatsministerium ernannt.

§ 9.

Bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten werden die Geschäfte nach örtlich abgegrenzten Bezirken, oder, sofern das Interesse der Rechtspflege solches erfordert, nach den Geschäftsgebieten, oder auch nach den letzteren und nach örtlicher Bezirksabteilung den Richtern durch das Präsidium des Landgerichts mit Genehmigung des Justizministeriums zugewiesen.

Die Giltigkeit der Handlung eines Amtsrichters wird dadurch nicht berührt, daß die Handlung nach der Geschäftsverteilung von einem der anderen Amtsrichter vorzunehmen gewesen wäre.

§ 10.

Mehrere Richter desselben Amtsgerichts vertreten sich wechselseitig.

Für diejenigen Amtsgerichte, welche nur mit höchstens zwei Amtsrichtern besetzt sind, bestimmt das Justizministerium im voraus den Richter eines benachbarten Amtsgerichts, welcher für Fälle der Verhinderung, in denen keine andere Vorsorge hierfür getroffen wird (§ 11 des Gesetzes), die Vertretung zu übernehmen hat.

§ 11.

Zum Richteramt Befähigten kann das Justizministerium vorübergehend die Befugnisse eines Amtsrichters übertragen. Im Falle des Bedürfnisses können auch Rechtskundige, welche die erste Prüfung für den Justizdienst bestanden haben und im Vorbereitungsdienste mindestens ein Jahr und drei Monate beschäftigt sind, in dieser Weise verwendet werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Rechtskundigen, welchen ein solcher Auftrag des Justizministeriums nicht erteilt ist, kann der Amtsrichter nur die Vornahme einzelner gerichtlicher Handlungen, aber nicht die selbständige Erlassung entscheidender Verfügungen übertragen.

§ 12.

Zu Landgerichten dürfen als Hilfsrichter nur ständig angestellte Richter und ordentliche öffentliche Lehrer des Rechts an einer badischen Universität, letztere aber nur am Sitze der Universität, berufen werden.

Das Präsidium oder, bei plötzlicher Verhinderung eines Mitglieds, der Präsident des Landgerichts, ist ermächtigt, zu einzelnen Sitzungen oder Geschäften aushilfsweise Amtsrichter aus dem Landgerichtsbezirke beizuziehen.

Die Einberufung ist nur statthaft, wenn die Vertretung des verhinderten Mitglieds durch ein Mitglied des Landgerichts nicht tunlich ist.

Titel III.

Staatsanwaltschaft.

§ 13.

Der Generalstaatsanwalt, die Oberstaatsanwälte und die Staatsanwälte werden vom Staatsministerium ernannt und sind nicht richterliche Beamte.

§ 14.

Staatsanwälte am Oberlandesgerichte können in Verhinderungsfällen nur von einem zum Richteramte Befähigten vertreten werden.

Die Befugnisse eines Staatsanwalts beim Landgerichte können durch das Justizministerium vorübergehend einem zum Richteramte Befähigten oder auch einem Rechtskundigen übertragen werden, welcher die erste Prüfung für den Justizdienst bestanden hat und im Vorbereitungsdienste mindestens ein Jahr und drei Monate beschäftigt war.

Rechtskundige, welchen der vorbezeichnete Auftrag nicht erteilt ist, können vom Staatsanwalt am Landgerichte nur zur Vornahme einzelner Handlungen des staatsanwaltschaftlichen Dienstes, keinenfalls zur Vertretung der Anklage vor dem Schwurgerichte ermächtigt werden.

§ 15.

Die Bestimmungen wegen Ernennung der Amtsanwälte oder Übertragung der Amtsverrichtung derselben an andere Beamte, sowie über deren Stellvertretung, werden dem Verordnungswege vorbehalten.

Zu ständig ernannten Amtsanwälten sollen tunlichst nur zum Richteramte Befähigte oder solche Rechtskundige verwendet werden, welche die erste Staatsprüfung für den Justizdienst bestanden haben.

Titel IV.

Urkundsbeamte der Geschäftsstellen, Zustellungs- und Vollstreckungsbeamte.

§ 16.

Die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Urkundsbeamten der Geschäftsstellen, der Zustellungs- und Vollstreckungsbeamten werden, soweit nicht gesetzliche Vorschriften bestehen, durch Verordnung geregelt.

Titel V.

Dienstaufsicht.

§ 17.

Die allgemeine Oberaufsicht über die Ausübung der Rechtspflege, sowie die unmittelbare Dienstaufsicht über das Oberlandesgericht steht dem Justizministerium zu.

§ 18.

Über die Landgerichte führt des Oberlandesgericht, über die Amtsgerichte führen die Landgerichte nach Maßgabe der Anordnungen des Justizministeriums die unmittelbare Dienstaufsicht.

§ 19.

Die unmittelbare Dienstaufsicht über die bürgerliche Rechtspflege der Gemeindegerichte und über die Tätigkeit der Schiedsmänner steht den Amtsgerichten zu.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Zweiter Abschnitt.

Bürgerliche Rechtspflege.

Titel I.

Vorzugs- und Unterpfandsrechte.

§ 20.

Absatz 1 enthält Aufhebung älterer Gesetzesbestimmungen*).

Absatz 2: aufgehoben.

§§ 21 bis 33: aufgehoben.

Titel II.

Offenbarungseid.

§§ 34 bis 36: aufgehoben.

Titel III.

Vermögensabsonderung.

§§ 37 bis 40: aufgehoben.

Titel IV.

Zwangsvollstreckung in Liegenschaften.

§ 41: aufgehoben.

§§ 42 bis 98

gelten nur noch für die Gemeinden mit altem Grundbuchrecht**).

Titel V.

Aufgebotsverfahren.

§§ 99 bis 112: aufgehoben.

Titel VI.

Enteignungen und Ablösungen.

§ 113: aufgehoben.

§ 114

enthält Abänderungen eines älteren Gesetzes***).

Titel VII.

Verfahren vor den Gemeindegerichten.

§ 115.

Zur Entscheidung über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Gegenstand in Geld oder Geldeswert den Betrag von 60 Reichsmark nicht übersteigt, zwischen Parteien, die in der gleichen Gemeinde den Wohnsitz, eine Niederlassung oder im Sinne der §§ 16 und 20 der Zivilprozeßordnung den Aufenthalt haben, ist der Bürgermeister (Oberbürgermeister) zuständig. In den Städten und den Großen Gemeinden (§ 3 Absatz 1 der Gemeindeordnung vom 5. Oktober 1921) ist der Bürgermeister zur Entscheidung derartiger vermögensrechtlicher Ansprüche bis zu 100 Reichsmark zuständig. Auf Antrag des Bürgermeisters kann das Amt des Gemeinderichters durch Beschluß des Gemeinderats einem andern Mitglied des Gemeinderats übertragen werden.

Mit Genehmigung der Ministerien des Innern und der Justiz kann das Amt des Gemeinderichters in den Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern auf Antrag des Bürgermeisters (Oberbürgermeisters) durch Gemeindebeschluß einem Gemeindebeamten übertragen werden.

In gleicher Weise werden die erforderlichen Stellvertreter ernannt.

§ 115 a.

In Beziehung auf unbewegliche Sachen, welche außerhalb des Gemeindebezirks liegen, sind die Klagen, durch welche das Eigentum, eine dingliche Belastung oder die Freiheit von einer solchen geltend gemacht wird, ferner die Grenzscheidungs-, Teilungs- und Besitzklagen von der Zuständigkeit des Bürgermeisters ausgeschlossen.

Auch ist in den Fällen, in welchen Verwaltungsbehörden (einschließlich der Gemeindebehörden) oder Innungen eine Entscheidung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zukommt und gegen deren Entscheidung die Berufung auf den Rechtsweg zugelassen ist, für diese Berufung nur das ordentliche Gericht, nicht der Bürgermeister zuständig. Ferner sind ausgeschlossen Klagen aus dem Reichsgesetz über Mieterschutz und Mieteinigungsämter vom 1. Juni 1923 (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 353).*)

*) Zuletzt bekanntgemacht im Gesetz- und Verordnungsblatt 1899 Seite 810.

**) Zuletzt abgedruckt im Gesetz- und Verordnungsblatt 1899 Seite 811 ff.

***) Zuletzt abgedruckt im Gesetz- und Verordnungsblatt 1899 Seite 821.

*) Neue Fassung unterm 17. Februar 1928 bekanntgemacht (Reichsgesetzblatt 1928 Teil I Seite 25, 142).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Klagen auf Ersatz von Wildschaden sind von der Zuständigkeit des Bürgermeisters ausgeschlossen.

Klagen in eigenen Sachen der Gemeinden sind von der Zuständigkeit des Bürgermeisters ausgeschlossen.

§ 116.

Die Bürgermeister haben vor Erlassung ihrer Entscheidung die Parteien zu hören und das dem Streite zu Grunde liegende Sachverhältnis zu ermitteln, soweit sie die Ermittelung für erforderlich erachten. Zur Abnahme von Eiden oder Versicherungen an Eidesstatt sind sie nicht befugt.

Im übrigen ist das Verfahren ihrem freien Ermessen anheimgegeben.

Die Bürgermeister können Bevollmächtigte und Beistände, welche die Besorgung von Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig betreiben, zurückweisen. Eine Anfechtung dieser Anordnung findet nicht statt. Rechtsanwälte, deren rechtskundige Stellvertreter, Arbeitersekretäre, Gewerkschafts-, Partei- und Verbandsbeamte sowie Personen, denen das mündliche Verhandeln vor Gericht durch Anordnung des Justizministeriums gestattet ist, können nicht zurückgewiesen werden.

§ 117.

Kommt ein Vergleich zwischen den Parteien zu Stande, so ist derselbe zu Protokoll festzustellen.

Die Entscheidung muß schriftlich erlassen und unter Angabe des Tages von dem Bürgermeister unterschrieben werden. Dieselbe ist den Parteien mündlich zu Protokoll zu eröffnen oder in schriftlicher Ausfertigung zuzustellen.

Die Entscheidung erstreckt sich auch auf die Kosten. Über den Betrag der einer Partei vom unterliegenden Gegner zu ersetzenden Kosten entscheidet der Bürgermeister nach freiem Ermessen.

Gebühren und Reisekosten eines Bevollmächtigten oder Beistandes sind von der Erstattung ausgeschlossen. In den Städten und Großen Gemeinden (§ 3 Absatz 1 der Gemeindeordnung vom 5. Oktober 1921) sowie in den Gemeinden, die Sitz eines Amtsgerichts sind, sind bei Streitwerten von mehr als 30 Reichsmark die Gebühren und Auslagen eines Prozeßbevollmächtigten von der Partei, der die Kosten auferlegt sind, dem Gegner nach Maßgabe der §§ 91 und folgende der Zivilprozeßordnung zu ersetzen; Reisekosten sind auch in diesem Fall nicht erstattungsfähig.

§ 117 a.

Die Vorschriften der §§ 175 bis 183 des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen finden im Verfahren vor den Gemeindegerichten entsprechend Anwendung mit der Maßgabe, daß eine Abführung in Haft und eine Festhaltung nach § 177 und die Festsetzung einer Haftstrafe nach § 178 ausgeschlossen ist und daß über die Beschwerde gegen eine Entscheidung, durch die eine Ordnungsstrafe festgesetzt worden ist, das Amtsgericht endgültig entscheidet.

Die näheren Vorschriften über die Vollstreckung der von dem Bürgermeister erkannten Ordnungsstrafen erläßt das Justizministerium.

§ 118.

Gegen die Entscheidung des Bürgermeisters steht den Parteien binnen einer Notfrist von zwei Wochen die Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg zu.

Dieselbe ist schriftlich bei dem Bürgermeister oder mündlich zu Protokoll des Bürgermeisters zu erheben; über die erhobene Berufung ist der Partei Bescheinigung, dem Gegner Nachricht zu erteilen.

Die Notfrist zur Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg beginnt für eine jede Partei mit der mündlichen Eröffnung oder schriftlichen Zustellung der Entscheidung mit der Maßgabe, daß der Tag der Zustellung oder Eröffnung nicht mitgerechnet wird.

Hinsichtlich der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Notfrist finden die Vorschriften der §§ 233 bis 238 der Zivilprozeßordnung Anwendung.

§ 119.

Wird die Erledigung einer bei dem Bürgermeister anhängigen Sache ungebührlich verzögert, so kann das Amtsgericht auf bei demselben einzulegende Beschwerde einer Partei,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

über welche der Bürgermeister zu hören ist, das Verfahren des Bürgermeisters für geschlossen erklären. Beschwerde hiegegen findet nicht statt.

Dem Kläger steht sodann frei, seine Klage bei dem Amtsgerichte zu erheben, wobei auch die bei dem Bürgermeister erwachsenen Kosten geltend gemacht werden können.

§ 120.

Unter den in § 115 bestimmten Voraussetzungen sind die Bürgermeister auch zuständig für das Mahnverfahren, auf welches die Vorschriften der §§ 688 bis 703 der Zivilprozeßordnung mit der Maßgabe entsprechende Anwendung finden, daß der nach § 700 der Zivilprozeßordnung statthafte Einspruch gegen einen Vollstreckungsbefehl des Bürgermeisters bei dem Amtsgericht zu erheben ist.

§ 120 a.

In den zur Zuständigkeit der Gemeindegerichte gehörigen Rechtsstreitigkeiten (§ 115) sind die Bürgermeister auch zur Anordnung des dinglichen Arrestes zuständig. Der Arrest findet statt, wenn zu besorgen ist, daß ohne dessen Verhängung die Vollstreckung des Urteils vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde.

Als ein zureichender Arrestgrund ist es anzusehen, wenn das Urteil im Auslande vollstreckt werden müßte.

§ 120 b.

Wer den Arrest nachsucht, hat seinen Anspruch und den Arrestgrund glaubhaft zu machen.

Der Bürgermeister kann die Arrestanordnung von der Leistung einer nach seinem freien Ermessen zu bestimmenden Sicherheit durch den Nachsuchenden abhängig machen. Gegen Leistung einer solcher Sicherheit kann er, auch wenn der Anspruch oder Arrestgrund nicht glaubhaft gemacht ist, den Arrest anordnen.

Leistet derjenige, gegen welchen der Arrest erkannt wurde, Sicherheit in einer Höhe und Form, welche nach dem Ermessen des Bürgermeisters genügend ist, so ist der angelegte Arrest wieder aufzuheben.

§ 120 c.

Wird gegen die beiden Teilen zu eröffnende Anordnung des Arrestes Widerspruch erhoben, so ordnet der Bürgermeister zur mündlichen Verhandlung hierüber einen Termin an, an dessen Schluß die angefochtene Verfügung bestätigt, abgeändert oder aufgehoben wird.

Gegen diese Entscheidung findet die Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg gemäß § 118 des Gesetzes statt.

Binnen der gleichen Notfrist ist die Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg auszuführen gegen den Beschluß des Bürgermeisters, durch welchen das Gesuch um Arrestanordnung zurückgewiesen beziehungsweise vorgängige Sicherheitsleistung gefordert oder ein angelegter Arrest wieder aufgehoben wird.

Durch die Erhebung des Widerspruches wird die einstweilige Vollziehung des Arrestes nicht gehemmt.

§ 120 d.

Auf die Vollziehung des Arrestes finden die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung Anwendung. Eine Mitwirkung des Bürgermeisters tritt hierbei in dem nämlichen Umfang wie bei der Zwangsvollstreckung (§ 123) ein.

§ 120 e.

In dem Umfang des § 120 a sind die Bürgermeister auch zur Erlassung einstweiliger Verfügungen zuständig.

Dieselben sind bezüglich des Streitgegenstandes insbesondere zulässig, wenn zu besorgen ist, daß durch die Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung des Rechts einer Partei vereitelt oder wesentlich erschwert würde. Das Verfahren richtet sich nach den §§ 120 b und 120 c.

§ 121.

Für den Nachweis der Zustellungen in bürgermeisteramtlichen Sachen werden durch Verordnung des Justizministeriums einfachere Vorschriften gegeben.

§ 122.

Die Entscheidungen der Bürgermeister sind vorläufig vollstreckbar. Der Bürgermeister hat auf Antrag dem Schuldner zu gestatten, durch Sicherheitsleistung oder durch Hinterlegung die Vollstreckung abzuwenden. Im Falle der Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg finden

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

bei den Amtsgerichten die Vorschriften des § 707 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Außerdem findet Zwangsvollstreckung statt aus den vor den Bürgermeistern abgeschlossenen Vergleichen (§ 117), sowie aus den von den Bürgermeistern im Mahnverfahren erlassenen Vollstreckungsbefehlen (§ 120).

Vollstreckbare Ausfertigungen erteilen die Bürgermeister selbst.

§ 123.

Zwangsvollstreckungen auf Grund von § 122, welche durch Gerichtsvollzieher zu bewirken sind (§ 753 der Zivilprozeßordnung), können bei dem Bürgermeister beantragt werden, welcher im Namen des betreibenden Gläubigers den Gerichtsvollzieher mit deren Vornahme beauftragt.

Im übrigen finden hinsichtlich der Zwangsvollstreckungen die allgemeinen Bestimmungen der Zivilprozeßordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß die in den §§ 887, 888, 890 dem Prozeßgerichte zugewiesenen Verfügungen durch das Amtsgericht des Bezirks zu erlassen sind.

§ 123 a.

Auf die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftige Entscheidung eines Bürgermeisters geschlossenen Verfahrens finden die Vorschriften der §§ 578 bis 591 der Zivilprozeßordnung mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Klagen auf Wiederaufnahme bei dem Amtsgerichte des Bezirks zu erheben sind.

§ 123 b.

Das Justizministerium wird ermächtigt, in den Städten und in den Großen Gemeinden (§ 3 der badischen Gemeindeordnung vom 5. Oktober 1921, Gesetz- und Verordnungsblatt 1922 Seite 183) auf deren Antrag einen Sekretariatsbeamten des Gemeindegerichts mit der selbständigen Wahrnehmung der dem Bürgermeister nach den §§ 115 bis 123 a zustehenden Befugnisse in demselben Umfange zu betrauen, in dem ein Urkundsbeamter der Geschäftsstelle im Verfahren vor den Amtsgerichten Dienstgeschäfte ohne Mitwirkung des Richters erledigen kann.

Dritter Abschnitt.

Polizeistrafverfahren.

A. Bezirks-, Bahn- und Hafenpolizeibehörden.

§ 124.

Die Bezirkspolizeibehörden sind befugt, bei Übertretungen die in den Strafgesetzen angedrohten Strafen nach Maßgabe des § 413 der Strafprozeßordnung festzusetzen und zu vollstrecken.

Auf den von der Deutschen Reichsbahngesellschaft verwalteten Bahnstrecken steht die Strafbefugnis bei Übertretungen des § 82 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 17. Juli 1928 (Reichsgesetzblatt Teil II Seite 541) oder der künftig an seine Stelle tretenden Bestimmungen den Reichsbahndienststellen zu, die durch Verordnung des Finanzministeriums für zuständig erklärt sind.

Die Strafbefugnis bei Übertretungen hafenpolizeilicher Vorschriften kann durch Verordnung des Finanzministeriums der mit der Beaufsichtigung oder der Verwaltung des Hafens beauftragten Behörde übertragen werden.

Die Strafbefugnis der Reichsbahndienststellen und der Hafenbehörden erstreckt sich nur auf die Festsetzung und Vollstreckung von Geldstrafen.

Soweit die Deutsche Reichsbahngesellschaft auf die Ausübung der Strafbefugnis nach Absatz 2 verzichtet, gilt Absatz 1; der Verzicht ist im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntzumachen.

§ 125.

Für die örtliche Zuständigkeit der Polizeibehörden gelten die §§ 7 und folgende der Strafprozeßordnung entsprechend.

Durch Anordnung des Ministeriums des Innern kann für den Bezirk mehrerer Bezirksämter (Polizeidirektionen) einem von ihnen die Bearbeitung der Strafsachen ganz oder zum Teil zugewiesen werden; ergeht eine derartige Anordnung, so gilt insoweit der Bezirk des letzteren Bezirksamts (Polizeidirektion) als die Bezirke der anderen Bezirksämter (Polizeidirektionen) mitumfassend.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 126.

Den Bezirkspolizeibehörden stehen hinsichtlich des zur Vorbereitung der Strafverfügung erforderlichen Verfahrens die in § 161 der Strafprozeßordnung erwähnten Befugnisse der Staatsanwaltschaft zu.

§ 127.

Kann eine von einer Reichsbahndienststelle oder einer Hafenbehörde verhängte Geldstrafe nicht beigetrieben werden, so ist sie auf Antrag der Staatsanwaltschaft ohne mündliche Verhandlung von dem Amtsgericht, in dessen Bezirk die Übertretung begangen wurde, in eine Haftstrafe umzuwandeln.

Vor der Entscheidung ist dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, Anträge zu stellen und zu begründen.

Gegen die Entscheidung findet die sofortige Beschwerde statt.

§ 128.

Gegen eine Strafverfügung nach § 124 steht dem Beschuldigten außer dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung die Beschwerde an die höhere Polizeibehörde zu; in den Fällen, in denen die Strafverfügung von einer Reichsbahndienststelle erlassen ist, entscheidet über die Beschwerde die der Reichsbahndienststelle vorgesetzte Dienstbehörde.

Diese Beschwerde muß binnen einer Woche nach Bekanntmachung der Strafverfügung bei der Behörde, welche dieselbe erlassen hat, mündlich oder schriftlich unter Bezeichnung der Beschwerdepunkte angezeigt und gerechtfertigt werden.

Gegen eine Versäumung der Beschwerdefrist ist unter den in den §§ 44 und 45 der Strafprozeßordnung bezeichneten Voraussetzungen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig.

Die Ergreifung des einen Rechtsmittels hat den Verlust des anderen zur Folge.

§ 129.

Bezüglich der Kosten finden bei Erledigung der Sache im Verwaltungswege die §§ 464 und folgende der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Im übrigen wird das Verfahren im Verwaltungswege durch Verordnung geregelt.

B. Bürgermeister.

§ 130.

In Städten kann der Bürgermeister auf allen Gebieten, auf denen er die Polizei verwaltet, bei Übertretungen, die innerhalb der Gemarkung verübt sind, die in den Strafgesetzen angedrohten Strafen nach Maßgabe von § 413 der Strafprozeßordnung durch Verfügung festsetzen und vollstrecken.

In den übrigen Gemeinden kann der Bürgermeister wegen folgender Übertretungen:

a. Strafgesetzbuch § 360 Ziffern 11 und 13, § 361 Ziffern 4 und 9 hinsichtlich der Begehung strafbarer Verletzungen der Gesetze zum Schutz der Feldfrüchte, § 366, wenn nicht schiffahrts- oder hafenpolizeiliche Vorschriften übertreten sind, § 367 Ziffer 12, § 368 Ziffern 1, 2 und 4 bis 9,
b. Polizeistrafgesetzbuch § 49 Absatz 1, §§ 56 bis 59, 69, 74 bis 76, 77 und 78, 95, 96 Absatz 2, 100, 103 Absatz 3, 108 Ziffer 2, 109 Ziffer 2, 114 Ziffer 3 und 4, 117, 120, wenn nicht Landstraßen in Frage stehen, 121 bis 124, 132, 134 b, 136, 143, 144, 145 und 147,
c. Gewerbeordnung § 148 Ziffer 1 und § 149 Ziffer 6,
d. Gaststättengesetz vom 28. April 1930 (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 146) § 29 Ziffern 6 und 7,
e. Artikel 21 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. April 1884, die gemeinen Schafweiden betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 128),

wenn sie innerhalb der Gemarkung verübt sind, die gesetzlich angedrohten Strafen, jedoch nicht in höherem Betrage als bis zu 3 Tagen Haft oder bis zu einem Fünftel, in kleinen Gemeinden bis zu 2 Tagen Haft oder bis zu einem Zehntel der für Übertretungen zulässigen Höchststrafe nach Maßgabe von § 413 der Strafprozeßordnung durch Verfügung festsetzen und vollstrecken.

§ 131.

Der Bürgermeister kann gegen Reichs- und Landesbeamte sowie Geistliche keine Haftstrafe erkennen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 132.

Hält der Bürgermeister eine seine Befugnis übersteigende Strafe für verwirkt, oder steht ihm gegen den Angezeigten eine Befugnis zur Strafverfügung nicht zu, so hat er Vorlage an die Bezirkspolizeibehörde, in den Städten an die Staatsanwaltschaft zu machen.

§ 133.

Den Bürgermeistern der Städte stehen hinsichtlich des zur Vorbereitung der Strafverfügung erforderlichen Verfahrens die in § 161 der Strafprozeßordnung erwähnten Befugnisse der Staatsanwaltschaft mit Ausnahme der Inanspruchnahme der Kriminalpolizei zu.

Die Bestimmungen der §§ 128 und 129 finden auch auf die den Bürgermeistern überlassenen Fälle entsprechend Anwendung. Die Beschwerde im Verwaltungswege geht an die Bezirkspolizeibehörde und, wenn die Strafverfügung vom Bürgermeister einer Stadt erlassen ist, an den Landeskommissär.

§ 134.

Auch wenn gerichtliche Entscheidung gegen die Strafverfügung des Bürgermeisters beantragt wird, hat dieser, falls er nicht die Strafverfügung zurücknimmt, die Akten der Bezirkspolizeibehörde vorzulegen. Diese übersendet, wenn sie nicht die Strafverfügung aufhebt, die Akten der zuständigen Staatsanwaltschaft, welche sie dem Amtsrichter vorlegt. In den Städten übersendet in solchen Fällen der Bürgermeister die Akten unmittelbar der Staatsanwaltschaft.

§ 135.

Die Bezirkspolizeibehörde kann auch in Fällen, für welche der Bürgermeister zuständig ist, die Strafe selbst festsetzen, wenn entweder der Bürgermeister nicht einschreitet oder ihr eine dessen Befugnisse übersteigende Strafe verwirkt scheint.

Letzteren Falls findet jedoch, wenn der Bürgermeister bereits eine Strafverfügung erlassen hat, eine Übernahme der Sache durch die Bezirkspolizeibehörde nicht mehr statt, sobald gerichtliche Entscheidung beantragt oder die Strafverfügung des Bürgermeisters durch unbenützten Fristablauf oder ausdrückliche Unterwerfung vollzugsreif geworden ist.

Auf die Städte finden vorstehende Bestimmungen (Absätze 1 und 2) keine Anwendung.

§§ 136 bis 143: aufgehoben.

Vierter Abschnitt.

Enthält Übergangs- und Schlußbestimmungen*).

Verordnung

(Vom 21. Mai 1931.)

über die Dienstaufsicht über die Landgerichte.

Auf Grund des § 17 des Ausführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 159) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

1. Dem Oberlandesgericht steht die Dienstaufsicht über die Landgerichte insoweit zu, als es sich um die Erledigung von Aufsichtsbeschwerden handelt, die an das Oberlandesgericht gelangen, oder als sich der Anlaß zu einer Entschließung im Dienstaufsichtsweg in einem bei ihm anhängigen Verfahren oder bei sonstiger Aktenvorlage ergibt. Dienstprüfungen bei den Landgerichten finden nur aus besonderem Anlaß auf Anordnung des Justizministeriums statt.

2. Die Dienstaufsicht über die Landesarbeitsgerichte bleibt dem Justizministerium vorbehalten.

§ 2.

Die dem Oberlandesgericht zustehende Dienstaufsicht über die Landgerichte übt der Präsident des Oberlandesgerichts aus. In wichtigen Fällen hat er eine Beschlußfassung des Präsidiums des Oberlandesgerichts herbeizuführen.

§ 3.

Findet der Vorsitzende eines Senats bei den an ihn gelangenden Sachen, daß einem Landgericht oder einem seiner Beamten eine Bemerkung zu machen oder daß ein weiteres

*) Gesetz- und Verordnungsblatt 1879 Seite 119 ff.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Vorgehen im Dienstaufsichtsweg angezeigt ist, so hat er hierwegen dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Bericht zu erstatten.

§ 4.

Werden erhebliche Verstöße festgestellt, so ist dem Justizministerium Abschrift der ergangenen Entscheidung vorzulegen oder, soweit sein Einschreiten geboten erscheint, zu berichten.

§ 5.

Diese Verordnung tritt am 27. Mai 1931 in Kraft.

Karlsruhe, den 21. Mai 1931.

Der Justizminister
Dr. Remmele

Verordnung

(Vom 20. Mai 1931.)

über das Strafverfahren bei bahnpolizeilichen Übertretungen.

Zum Vollzug der §§ 124—129 des Ausführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 159) wird im Einvernehmen mit dem Justizminister verordnet, was folgt:

§ 1.

Die Befugnis, bei den innerhalb ihres in Baden gelegenen Bezirks verübten Übertretungen des § 82 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 17. Juli 1928 (Reichsgesetzblatt Teil II Seite 541) Geldstrafen durch Strafverfügung festzusetzen, steht den Betriebsämtern der Deutschen Reichsbahngesellschaft zu.

Die gleiche Strafbefugnis haben die Bahnhöfe I. und II. Klasse und die Güterämter bei Übertretungen innerhalb ihres Verwaltungsbezirks; sie dürfen jedoch Geldstrafen, die den Betrag von 50.— *RM* übersteigen, nicht festsetzen.

§ 2.

Vorgesetzte Dienstbehörde im Sinne des § 128 des Ausführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen und im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen ist die Reichsbahndirektion, der die Reichsbahnstelle, welche die Strafverfügung erlassen hat, unterstellt ist.

§ 3.

Die Strafverfügungen werden zu Protokoll eröffnet oder zugestellt. Sie müssen enthalten:

1. Vor- und Zuname, Stand und Wohnort des Beschuldigten;
2. die Bezeichnung der dem Beschuldigten zur Last gelegten Übertretung;
3. die Bezeichnung der angewendeten Strafbestimmung;
4. eine kurze Angabe der Beweismittel;
5. die festgesetzte Strafe;
6. die Eröffnung, daß der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen einer Woche nach der Bekanntmachung bei der Reichsbahnstelle, welche die Strafverfügung erlassen hat, oder beim zuständigen Amtsgericht auf gerichtliche Entscheidung antragen oder bei der Reichsbahnstelle Beschwerde an die vorgesetzte Reichsbahndirektion ergreifen könne, ferner den Hinweis, daß die Ergreifung des einen Rechtsmittels den Verlust des anderen zur Folge habe;
7. den Ausspruch, daß der Beschuldigte die Kosten zu tragen habe.

§ 4.

Sollen Strafverfügungen zugestellt werden, so sind sie der Post zur „vereinfachten Zustellung" gemäß § 27 der Postordnung zu übergeben.

§ 5.

Stellt der Beschuldigte rechtzeitig bei der Reichsbahnstelle, welche die Strafverfügung erlassen hat, schriftlich oder mündlich Antrag auf gerichtliche Entscheidung, so übersendet diese, falls sie nicht auf Grund der Angaben des Beschuldigten oder weiterer Erhebungen die Strafverfügung zurücknimmt, die Akten der Staatsanwaltschaft zur Vorlage an das Amtsgericht.

Wird der Antrag beim Amtsgericht gestellt, so teilt dieses ihn durch Vermittlung der Staatsanwaltschaft der Reichsbahnstelle mit, welche die Strafverfügung erlassen hat.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nimmt der Beschuldigte den Antrag vor Beginn der Hauptverhandlung zurück, so gibt das Amtsgericht die Akten durch Vermittelung der Staatsanwaltschaft an die Reichsbahnstelle zurück.

§ 6.

Ergreift der Beschuldigte rechtzeitig die Beschwerde an die Reichsbahndirektion, so muß er den Inhalt der Strafverfügung, durch welchen er sich beschwert erachtet, ausdrücklich bezeichnen und seine Beschwerde rechtfertigen. Die Reichsbahnstelle legt, erforderlichenfalls nach weiteren Erhebungen, die Akten der Reichsbahndirektion vor; diese kann die Strafverfügung aufheben oder die festgesetzte Strafe mildern oder die Beschwerde zurückweisen.

§ 7.

Ist ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen versäumter Antragsfrist (§§ 44, 45, 415 der Strafprozeßordnung, § 128 Absatz 3 des Ausführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen) an die Reichsbahnstelle gelangt, so übersendet sie die Akten unter kurzer Darlegung ihrer Auffassung durch Vermittelung der Staatsanwaltschaft dem Amtsgericht oder, falls Beschwerde gemäß § 6 dieser Verordnung eingelegt wird, an die Reichsbahndirektion zur Entscheidung.

Die Reichsbahndirektion trifft die Entscheidung über das Wiedereinsetzungsgesuch gleichzeitig mit derjenigen über die Beschwerde.

§ 8.

Wird ein Rechtsmittel gegen die Strafverfügung nicht ergriffen oder wird die Beschwerde zurückgenommen, oder zurückgewiesen, oder verzichtet der Beschuldigte ausdrücklich auf die Anfechtung der Strafverfügung, so ersucht die Reichsbahnstelle, wenn die Strafe nicht alsbald bezahlt wird, und der Beschuldigte in Baden wohnt, den für den Wohnort zuständigen Gerichtsvollzieher um Erhebung und Beitreibung von Strafe und Kosten. Hat der Bestrafte seinen Wohnsitz außerhalb Badens, so werden Strafe und Kosten nach Maßgabe des Reichsgesetzes über den Beistand bei Einziehung von Abgaben und Vollstreckung von Vermögensstrafen vom 9. Juni 1895 (Reichsgesetzblatt Seite 256) beigetrieben.

§ 9.

Kann die Geldstrafe nicht beigetrieben werden, so werden die Akten der Staatsanwaltschaft übersandt, damit die Geldstrafe in eine Haftstrafe umgewandelt und diese vollstreckt wird.

§ 10.

Diese Verordnung tritt am 27. Mai 1931 in Kraft.

Auf denselben Zeitpunkt wird die Verordnung des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der Auswärtigen Angelegenheiten, das Polizeistrafverfahren bei Übertretungen in Bezug auf Eisenbahnen betreffend, vom 5. Mai 1909 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 99) in der Fassung der Verordnung vom 31. Dezember 1909 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1910 Seite 1) aufgehoben.

Karlsruhe, den 20. Mai 1931.

Der Minister der Finanzen
In Vertretung
Sammet

Verordnung

(Vom 20. Mai 1931.)

über das Strafverfahren bei hafenpolizeilichen Übertretungen.

Zum Vollzug der §§ 124—129 des Ausführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 159) wird im Einvernehmen mit dem Justizminister verordnet, was folgt:

§ 1.

Die Befugnis, bei Übertretungen der Polizeiordnungen für die Häfen in Mannheim und Kehl Geldstrafen durch Strafverfügung festzusetzen, steht der Badischen Hafenverwaltung in Mannheim und dem Badischen Hafenamt in Kehl zu.

§ 2.

Höhere Polizeibehörde im Sinne des § 128 des Ausführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen und im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen ist der Landeskommissär, in dessen Bezirk die Häfen liegen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 3.

Die Strafverfügungen werden zu Protokoll eröffnet oder zugestellt. Sie müssen enthalten:

1. Vor- und Zuname, Stand und Wohnort des Beschuldigten;
2. die Bezeichnung der dem Beschuldigten zur Last gelegten Übertretung;
3. die Bezeichnung der angewendeten Strafbestimmung;
4. eine kurze Angabe der Beweismittel;
5. die festgesetzte Strafe;
6. die Eröffnung, daß der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen einer Woche nach der Bekanntmachung bei der Hafenbehörde, welche die Strafverfügung erlassen hat, oder beim zuständigen Amtsgericht auf gerichtliche Entscheidung antragen oder bei der Hafenbehörde Beschwerde an die höhere Polizeibehörde ergreifen könne, ferner den Hinweis, daß die Ergreifung des einen Rechtsmittels den Verlust des andern zur Folge habe;
7. den Ausspruch, daß der Beschuldigte die Kosten zu tragen habe.

§ 4.

Strafverfügungen werden innerhalb des Hafengebiets durch einen Hafenmeister zugestellt.

Es ist darauf zu achten, daß die Strafverfügung dem Beschuldigten in Person zugestellt werde.

Wird der Beschuldigte, dem zugestellt werden soll, in seiner Wohnung nicht angetroffen, so kann die Zustellung in der Wohnung an einen zur Familie gehörigen erwachsenen Haus- oder Schiffsgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person erfolgen.

Wird eine solche Person nicht angetroffen, so kann die Zustellung an den in demselben Hause wohnenden Hauswirt oder Vermieter oder den auf demselben Schiff wohnenden Schiffsführer geschehen, wenn diese zur Annahme des Schriftstückes bereit sind.

Ist die Zustellung nach vorstehenden Bestimmungen nicht ausführbar, so kann sie dadurch erfolgen, daß die Strafverfügung bei der Hafenbehörde niedergelegt wird; eine schriftliche Nachricht, daß dies geschehen ist, ist an der Wohnungstür desjenigen, dem zugestellt werden sollte, anzuheften, auch ist, soweit tunlich, zwei Nachbarn davon Mitteilung zu machen.

Die Zustellung durch den Hafenmeister ist sowohl auf der für den Beschuldigten bestimmten Ausfertigung als auch zu den Akten zu beurkunden.

§ 5.

Soll eine Strafverfügung außerhalb des Hafengebiets zugestellt werden, so ist sie der Post zur „vereinfachten Zustellung" gemäß § 27 der Postordnung zu übergeben oder es ist die zuständige auswärtige Behörde um Zustellung zu ersuchen.

§ 6.

Stellt der Beschuldigte rechtzeitig bei der Hafenbehörde, welche die Strafverfügung erlassen hat, schriftlich oder mündlich Antrag auf gerichtliche Entscheidung, so übersendet diese, falls sie nicht aufgrund der Angaben des Beschuldigten oder weiterer Erhebungen die Strafverfügung zurücknimmt, die Akten der Staatsanwaltschaft zur Vorlage an das Amtsgericht.

Wird der Antrag beim Amtsgericht gestellt, so teilt dieses ihn durch Vermittlung der Staatsanwaltschaft der Hafenbehörde mit, welche die Strafverfügung erlassen hat.

Nimmt der Beschuldigte den Antrag vor Beginn der Hauptverhandlung zurück, so gibt das Amtsgericht die Akten durch Vermittlung der Staatsanwaltschaft an die Hafenbehörde zurück.

§ 7.

Ergreift der Beschuldigte rechtzeitig die Beschwerde an die höhere Polizeibehörde, so muß er den Inhalt der Strafverfügung, durch welchen er sich beschwert erachtet, ausdrücklich bezeichnen und seine Beschwerde rechtfertigen. Die Hafenbehörde legt, erforderlichenfalls nach weiteren Erhebungen, die Akten der höheren Polizeibehörde vor; diese kann die Strafverfügung aufheben oder die festgesetzte Strafe mildern oder die Beschwerde zurückweisen.

§ 8.

Ist ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen versäumter Antragsfrist

(§§ 44, 45, 415 der Strafprozeßordnung, § 128 Absatz 3 des Ausführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen) an die Hafenbehörde gelangt, so übersendet sie die Akten unter kurzer Darlegung ihrer Auffassung durch Vermittlung der Staatsanwaltschaft dem Amtsgericht oder, falls Beschwerde gemäß § 7 dieser Verordnung eingelegt wird, an die höhere Polizeibehörde zur Entscheidung.

Die höhere Polizeibehörde trifft die Entscheidung über das Wiedereinsetzungsgesuch gleichzeitig mit derjenigen über die Beschwerde.

§ 9.

Wird ein Rechtsmittel gegen die Strafverfügung nicht ergriffen oder wird die Beschwerde zurückgenommen oder zurückgewiesen oder verzichtet der Beschuldigte ausdrücklich auf die Anfechtung der Strafverfügung, so ersucht die Hafenbehörde, wenn die Strafe nicht alsbald bezahlt wird, und der Beschuldigte in Baden wohnt, den für den Wohnort zuständigen Gerichtsvollzieher um Erhebung und Beitreibung von Strafe und Kosten. Hat der Bestrafte seinen Wohnsitz außerhalb Badens, so werden Strafe und Kosten nach Maßgabe des Reichsgesetzes über den Beistand bei Einziehung von Abgaben und Vollstreckung von Vermögensstrafen vom 9. Juni 1895 (Reichsgesetzblatt Seite 256) beigetrieben.

§ 10.

Kann die Geldstrafe nicht beigetrieben werden, so werden die Akten der Staatsanwaltschaft übersandt, damit die Geldstrafe in eine Haftstrafe umgewandelt und diese vollstreckt wird.

§ 11.

Diese Verordnung tritt am 27. Mai 1931 in Kraft.

Auf denselben Zeitpunkt wird die Verordnung des Ministeriums der Finanzen, das Finanz- und Polizeistrafverfahren der Finanzbehörden betreffend, vom 25. Oktober 1879 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 789) in der Fassung der Verordnung vom 18. April 1907 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) aufgehoben.

Karlsruhe, den 20. Mai 1931.

Der Minister der Finanzen
In Vertretung
Sammet

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 30

Badisches

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 30. Mai 1931.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministers des Innern: Die korrektionelle Nachhaft; Änderung der Vollzugsverordnung zum Jagdgesetz; des Ministers der Finanzen: über den gewerbsmäßigen Verkehr mit Ruder- und kleinen Segelbooten auf dem Bodensee und dem Rhein oberhalb Schaffhausen.

Verordnung.

(Vom 27. Mai 1931.)

Die korrektionelle Nachhaft.

Artikel 1.

Die Verordnung vom 19. Dezember 1889, die korrektionelle Nachhaft betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 527) wird wie folgt geändert:

In § 3 Absatz 1 wird als zweiter Satz angefügt: Gegen Zuhälter (§ 181 a Reichsstrafgesetzbuch) kann die Dauer der Nachhaft schon bei der erstmaligen Überweisung auf mehr als 6 Monate bemessen werden.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 27. Mai 1931.

Der Minister des Innern

Wittemann

Verordnung.

(Vom 28. Mai 1931.)

Änderung der Vollzugsverordnung zum Jagdgesetz.

Die Verordnung vom 1. Februar 1928 über den Vollzug des Jagdgesetzes (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 47) wird geändert, wie folgt:

In § 1 Absatz 1 Ziffer 2 und § 58 Absatz 4 sind die Worte: „sowie Wacholderdrosseln (Krammetsvögel, Ziemer)" zu streichen.

Karlsruhe, den 28. Mai 1931.

Der Minister des Innern

Wittemann

Verordnung

(Vom 21. Mai 1931.)

über den gewerbsmäßigen Verkehr mit Ruder- und kleinen Segelbooten auf dem Bodensee und dem Rhein oberhalb Schaffhausen.

Auf Grund der §§ 12 Absatz 3 und 4 und 116 Absatz 1 Ziffer 2 des badischen Wassergesetzes, § 366 Ziffer 10 des Reichsstrafgesetzbuches und § 153 Absatz 2 des badischen Polizeistrafgesetzbuches wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Für den Verkehr mit Ruder- und kleinen Segelbooten, mit welchen in Baden ansäßige Personen gewerbsmäßig auf dem Bodensee und dem Rhein oberhalb Schaffhausen Personen befördern oder welche sie an Andere zum Fahren auf den genannten Gewässern vermieten, gelten neben den allgemeinen schiffahrtspolizeilichen noch folgende besondere Vorschriften.

§ 2.

Boote, die erstmals oder nach einer wesentlichen Veränderung oder Ausbesserung wieder zu den in § 1 erwähnten Zwecken benutzt werden sollen, dürfen erst in Gebrauch genommen werden, wenn das für den Wohnort des Unternehmers zuständige Wasser- und Straßenbauamt in einer Prüfungsurkunde die Tauglichkeit der Boote bestätigt, die erforderlichen Schiffsgeräte bezeichnet und bestimmt hat, wieviele Personen höchstens an Bord genommen werden dürfen.

Die Zahl der Personen ist so zu bestimmen, daß bei voller Besetzung ein Freibord von min-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

destens 25 cm verbleibt; bei Paddelbooten, Grönländern und ähnlichen Booten kann das Wasser- und Straßenbauamt von diesem Maße abweichen.

Die Boote sind jährlich auf einen von dem Wasser- und Straßenbauamt zu bestimmenden Zeitpunkt zu einer Nachprüfung bereit zu stellen.

Wird die Ausstellung der Prüfungsurkunde nach dem ersten Absatz verweigert oder glaubt der Unternehmer durch die Bestimmung der höchstzulässigen Personenzahl sich benachteiligt, so steht ihm binnen 2 Wochen von der Eröffnung der Entschließung an die Beschwerde an die Wasser- und Straßenbaudirektion in Karlsruhe zu. Die Beschwerde ist bei dem Wasser- und Straßenbauamt, welches die Untersuchung vorgenommen hat, schriftlich einzureichen.

§ 3.

Unbeschadet der Bestimmung in § 2 bleibt der Unternehmer dafür verantwortlich, daß nur solche Boote verwendet werden, die sich in einwandfreiem Zustande befinden und mit den erforderlichen tauglichen Geräten ausgerüstet sind.

§ 4.

An den Außenflächen der beiden Langseiten der Boote ist der Name der Heimatsgemeinde und eine Nummer, welche das Wasser- und Straßenbauamt bestimmt, sowie die Zahl der Personen, die höchstens an Bord genommen werden dürfen, mit mindestens 12 cm hohen lateinischen Buchstaben und arabischen Ziffern in heller Farbe auf dunklem Grunde oder in dunkler Farbe auf hellem Grunde anzuschreiben. Die Aufschrift muß stets gut lesbar erhalten werden.

Beim Anschreiben des Ortsnamens sind Abkürzungen zulässig, soweit sie unbeschadet der Deutlichkeit möglich sind. Weitere Aufschriften, welche die Deutlichkeit der vorgeschriebenen Bezeichnung beeinträchtigen, sind untersagt.

§ 5.

Das Wasser- und Straßenbauamt hat ein Verzeichnis zu führen, in dem die Art des Bootes, der Besitzer, die Heimatgemeinde, die zugeteilte Nummer sowie das Datum und das Ergebnis der Prüfungen einzutragen ist.

§ 6.

Wer Personen gegen Entgelt befördert, hat dafür zu sorgen, daß das Boot durch einen erfahrenen Schiffer geführt wird.

Es ist verboten, Boote an Personen zu vermieten, die zu einer sicheren Führung des Bootes offenbar nicht fähig sind. Wird die Unfähigkeit erst nach Überlassung des Bootes bemerkt, so hat der Unternehmer den Mieter zum Aussteigen aufzufordern, nötigenfalls ihn ans Land zurückzuholen. Der Mieter hat dieser Aufforderung und den Weisungen des Unternehmers Folge zu leisten.

Bei stürmischer See hat die Ausfahrt oder das Vermieten eines Bootes zu unterbleiben, es sei denn, daß ein zwingender Anlaß vorliegt.

§ 7.

Es dürfen nicht mehr Personen in ein Boot aufgenommen werden oder es besteigen, als nach der amtlichen Festsetzung erlaubt ist. Hierbei zählen zwei Kinder unter 10 Jahren gleich einer Person.

§ 8.

Die Plätze, an denen die Unternehmer die Boote aufstellen dürfen, werden von der Ortspolizeibehörde, in der Stadt Konstanz von dem Bezirksamt nach Anhörung des Stadtrats bestimmt.

§ 9.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund der eingangs genannten Bestimmungen mit Geld oder Haft bestraft.

§ 10.

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1931 in Kraft.

Karlsruhe, den 21. Mai 1931.

Der Minister der Finanzen
Dr. Schmitt

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg